FAQs Aufgeschlagen!

Art, Zweck des Sonderprogramms

Das Sonderprogramm **Aufge schlagen!** des Landes Nordrhein-Westfalen will Autorinnen und Autoren dabei unterstützen, ihre künstlerische Arbeit trotz der noch erforderlichen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie fortzusetzen. Zu diesem Zweck sollen Fördermittel direkt an Autorinnen und Autoren vergeben werden und diese dadurch in die Lage versetzt werden, ihre künstlerischen Arbeiten im Rahmen von öffentlichen Lesungen zu präsentieren.

Welche Vorhaben sind förderfähig?

Gefördert werden Lesungen eigener Werke von Autorinnen und Autoren in nordrheinwestfälischen Institutionen und Einrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft wie z.B. Bibliotheken, Buchhandlungen, Schulen, soziokulturellen Zentren, Kirchen, Synagogen, Moscheen, Kaufhäusern, Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Brauchtumshallen, Vereinsheimen, Verwaltungsgebäuden, Gaststätten, Museen, Kinos, Parks, Gärten etc., die vor präsentem öffentlichen Publikum stattfinden.

Die Lesungen sollten von üblicher Länge für ein solches Format sein. Sie müssen im Zeitraum 01. Mai bis 30. September 2022 stattfinden.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind professionell arbeitende Autorinnen und Autoren mit Erstwohnsitz in Nordrhein-Westfalen. Als Nachweis für die professionelle Tätigkeit gilt die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse, im Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller oder eine Vollmitgliedschaft in einem anderen Verband oder Verein, für die mindestens eine selbstständige Veröffentlichung in einem kommerziellen Verlag Voraussetzung ist. Dazu gehören u. a. SYNDIKAT e.V. Verein für deutschsprachige Kriminalliteratur, DELIA Verein zur Förderung deutschsprachiger Liebesromanliteratur e. V.

In welcher Höhe kann ich für eine Lesung Förderung erhalten?

Veranstaltungen innerhalb des Sonderprogramms werden bei positivem Bescheid pauschal in Höhe von 800 EUR gefördert. Von diesem Betrag sind mindestens 500 EUR als Autor/innenhonorar vorgesehen, bis zu 300 EUR können für weitere im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallende Kosten verwendet werden. Dazu zählen insbesondere Kosten für Werbung, Raummiete, An- und Abreise zum Veranstaltungsort oder Moderation.

Wie stelle ich einen Förderantrag?

Für einen Förderantrag ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Darin sind insbesondere anzugeben:

- Kontaktdaten und Kontoverbindung
- der geplante Veranstaltungsort
- das Datum der geplanten Veranstaltung
- die geplante Dauer der Lesung
- eine kurze Beschreibung des vorgesehenen Ablaufs
- die Publikumskapazität des Veranstaltungsortes
- der Nachweis über die professionelle T\u00e4tigkeit als Autor/Autorin.

Das Antragsformular kann postalisch oder per E-Mail an das Westfälische Literaturbüro in Unna e.V. als bewilligende Stelle geschickt werden.

Bis wann ist eine Antragstellung möglich?

Die Antragstellung kann zwischen dem 19. April und dem 31. Juli 2022 erfolgen bzw. so lange, wie innerhalb dieses Zeitraum noch Haushaltsmittel für das Sonderprogramm zur Verfügung stehen. Wir empfehlen Interessenten, sich frühzeitig und ggf. bereits vor der Antragstellung mit dem Westfälischen Literaturbüro per E-Mail an post@wlb.de oder telefonisch unter 02303 96 38 50 in Verbindung zu setzen.

Wo stelle ich einen Antrag?

Das Sonderprogramm **Aufgeschlagen!** wird betreut und umgesetzt durch das Westfälische Literaturbüro in Unna e.V.

Ihren Antrag senden Sie bitte postalisch an: Westfälisches Literaturbüro in Unna e.V. Nicolaistraße 3 59423 Unna

Oder per E-Mail an: aufgeschlagen@wlb.de

Beratungen können auch telefonisch erfolgen: Tel. 02303 96 38 50

Wann wird über Anträge entschieden?

Über vollständig eingereichte Förderanträge wird laufend nach der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden. Antragsteller/innen werden kurzfristig, in der Regel innerhalb weniger Tage, über das Ergebnis benachrichtigt. Nicht fristgerecht, unvollständig oder formal nicht korrekt eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Wie und wann wird die Fördersumme ausbezahlt?

Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln ist ein positiver Bescheid des vorab gestellten Förderantrags durch das Westfälische Literaturbüro in Unna e.V. Zwecks Abrufs der Fördermittel ist vom Antragssteller/von der Antragstellerin im Anschluss an die durchgeführte Veranstaltung über das entsprechende Formblatt ein Verwendungsnachweis einzureichen. Die Beifügung von Rechnungsbelegen ist nicht erforderlich. Entsprechende Belege müssen jedoch vorhanden sein und sind durch den Antragsteller/die Antragstellerin für den Fall einer Prüfung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Spätester Zeitpunkt zum Einreichen des Verwendungsnachweises ist der 31. Oktober 2022. Sobald alle notwendigen Unterlagen eingereicht und alle Förderbedingungen erfüllt sind, werden die Fördermittel durch das Westfälische Literaturbüro auf das angegebene Konto überwiesen.

Wie oft kann ich eine Förderung beantragen?

Autorinnen und Autoren, die die Förderbedingungen erfüllen, können bis zu fünf Anträge für Lesungen an unterschiedlichen Orten stellen.

Was muss ich hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit bei der Ausrichtung einer Veranstaltung beachten?

In allen Bereichen der Öffentlichkeitarbeit (Pressemitteilungen, Werbemittel digital oder in Print etc.) ist folgendermaßen auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen: "Eine Veranstaltung im Rahmen des Sonderprogramms **Aufgeschlagen!** des Landes Nordrhein-Westfalen". Dabei ist der Name des Förderprogramms fett und mit Ausrufezeichen zu schreiben (keine Anführungszeichen, keine Verwendung von Kursivschrift, Großschrift, Kapitälchen etc.). Wo es möglich ist, ist zudem das Logo des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zu setzen. Dieses wird Ihnen auf Nachfrage vom Westfälischen Literaturbüro in Unna e.V. zur Verfügung gestellt

Wie ist das Verfahren bei einem coronabedingten Ausfall einer Veranstaltung? Sobald aufgrund pandemiebedingter offizieller Anordnungen der Ausfall einer Veranstaltung droht, ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, das Westfälische Literaturbüro darüber frühestmöglich zu unterrichten und das Eingehen weiterer finanzieller Verpflichtungen in Bezug auf die Veranstaltung so lange zu pausieren, bis sich alle beteiligten Parteien (inkl. Förderer) über das weitere Vorgehen verständigt haben. Kommt es aufgrund pandemiebedingter offizieller Anordnungen zum Ausfall, kann der/die Autor/in ein Ausfallhonorar in Höhe von 335 EUR (brutto) geltend machen sowie zusätzlich Kosten in Höhe von maximal 300 EUR, die ihm/ihr nachweislich im Zusammenhang mit der Veranstaltung und bereits vor Bekanntwerden des offiziellen Verbots entstanden sind.